



Sorgfaltspflichten-gesetz

Ziele auf dem richtigen Weg erreichen

Auf einen Blick

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Europäischen Union zeichnen sich Gesetzesinitiativen zur Stärkung der menschenrechtlichen Sorgfalt von Unternehmen in globalen Lieferketten ab („Sorgfaltspflichtengesetz“). Hintergrund ist die Verabschiedung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in 2011, zu deren nationaler Umsetzung sich die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen bekannt haben. Verschiedene europäische Staaten (u.a. UK, NL, FR) haben bereits gesetzliche Regulierungen verabschiedet, die sich jedoch stark in Umfang und Ausgestaltung unterscheiden.

In Deutschland setzte man im „Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP 2016) zunächst auf das Prinzip der Freiwilligkeit. Im Koalitionsvertrag vom März 2018 wurde jedoch festgehalten, dass „wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen (werden)“, sollten in den Folgejahren nicht genügend Unternehmen freiwillig die fünf Kernelemente¹ menschenrechtlicher Sorgfalt umsetzen. Ein im Juni 2020 lancierter Erstentwurf eines Eckpunktepapiers für einen Gesetzesentwurf von BMZ und BMAS will Unternehmen über 500 Mitarbeitern gesetzlich dazu verpflichten, entlang ihren Lieferketten Sozial- und Umweltstandards sicherzustellen.

Im April 2020 kündigte EU-Justizkommissar Didier Reynders ein Sorgfaltspflichtengesetz zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten auf europäischer Ebene an. Ein legislativer Vorschlag wird im zweiten Quartal 2021 erwartet. Vorbereitend läuft bis Anfang Februar 2021 eine öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission.

Wettbewerbsneutralität bewahren – kein nationaler Alleingang

Ein Sorgfaltspflichtengesetz darf oberbayerische Unternehmen im europäischen und internationalen Vergleich nicht benachteiligen. Daher ist eine Regelung auf EU-Ebene, die sich an den UN-Leitprinzipien orientiert, einem nationalen Alleingang vorzuziehen, denn sie kann eine Fragmentierung der nationalen Gesetzgebungen zu menschenrechtlicher Sorgfalt verhindern und so Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen im europäischen Binnenmarkt schaffen. Noch besser wäre für den internationalen Handel ein internationales level-playing-field. Ebenso muss bei der Umsetzung eines EU-Gesetzes darauf geachtet werden, dass auch im europäischen Binnenmarkt tätige ausländische Unternehmen einbezogen werden.

Keine Haftung für das Handeln anderer

Ein Unternehmen kann für sein eigenes Handeln, nicht aber für das seiner Geschäftspartner im Ausland haften. Selbst mittlere Unternehmen haben oft tausende direkte Zulieferer. Sie haben je nach Größe und Branche unterschiedliche Einflussmöglichkeiten auf diese Tier-1 Lieferanten, die vorliegenden Stufen sind häufig unbekannt. Zudem ist die zivilrechtliche Haftung nicht in Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte.

¹ Verantwortung anerkennen, Risiken ermitteln, Risiken minimieren, Informieren und berichten, Beschwerden ermöglichen

Keine zusätzlichen Belastungen für KMU

Das Gesetz kommt in einer extrem schwierigen Wirtschaftslage im Zuge der Corona-Pandemie und widerspricht dem Belastungsmoratorium. Die Umsetzung der Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt im Unternehmen ist mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden. Auch wenn ein Lieferkettengesetz nur auf größere Unternehmen mit z.B. 3.000 oder 5.000 Beschäftigten anwendbar sein soll, zeigt die Erfahrung, dass die an sie gestellten Anforderungen an die Lieferanten in Form von Code of Conducts oder Regressklauseln direkt weitergegeben werden. Die Zulieferer sind jedoch vielfach KMU mit oftmals nur begrenzten Möglichkeiten zur Einflussnahme auf Zulieferer und die Gegebenheit vor Ort. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit muss für KMU eine praktikable, niederschwellige und freiwillige Regelung getroffen werden.

Kräfte bündeln für mehr Wirkung

Eine langfristige Verbesserung der menschenrechtlichen Lage in den Produktionsländern wird kaum durch unternehmerische Sorgfalt allein erreicht. Auch die Staaten müssen ihrer in den UN-Leitprinzipien definierten Schutzpflicht verstärkt nachkommen. Gemeinsame Branchen-, Produkt- und Vernetzungsinitiativen sollten gestärkt werden, denn sie ermöglichen Kräfte zu bündeln, gemeinsam praxistaugliche, skalierbare Ansätze zu entwickeln und somit mehr Wirkung zu erzielen.

Ansprechpartner:

Gerti Oswald  089 5116 -1316  oswald@muenchen.ihk
Dr. Henrike Purtik  089 5116 -1105  purtik@muenchen.ihk.d